

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für

Unternehmer

gültig ab 14.02.2025

SPORTZENTRUM Niederösterreich GmbH

(im Folgenden „**SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH**“ genannt)

Dr. Adolf Schärf-Straße 25

A-3100 St. Pölten

FN 99421h Landesgericht St. Pölten

UID-Nr: ATU 19775704

Tel: +43 2742 295-0 oder Mobil: +43 676 847 547 611

[e-mail: office@sportzentrum-noe.at](mailto:office@sportzentrum-noe.at)

[http:// www.sportzentrum-noe.at](http://www.sportzentrum-noe.at)

Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich

1. Geltungsbereich und allgemeine Grundlagen

- 1.1. SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH schließt Verträge über die Nutzung der Sportanlagen und Seminarräume des SPORTZENTRUMS Niederösterreichs, Beherbergungsverträge im Hotel und Bewirtung (kurz zusammen auch: Verträge) nur auf Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz: AGB) ab. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt der Buchung gültige Fassung.
- 1.2. In weiterer Folge wird die männliche Form verwendet, sie richtet sich an alle Geschlechter.
- 1.3. Vertragspartner im Sinne dieser AGB sind ausschließlich Unternehmer.
- 1.4. Allfällige AGB des Vertragspartners werden nicht akzeptiert. Eines besonderen Widerspruchs gegen diese durch SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH bedarf es nicht. Mit Buchung, spätestens mit Annahme unserer Leistung, gelten die AGB der SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH als akzeptiert. Auch die Übersendung einer Buchungsbestätigung durch SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH gilt

nicht als Anerkennung der Vertragsbedingungen des Vertragspartners/Bestellers.

- 1.5. Die AGB der SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH stellen die rechtliche Grundlage der gesamten laufenden und zukünftigen Geschäftsbeziehung zwischen dem Besteller und SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH dar. Sie gelten auch wenn zukünftige Buchungen ohne ausdrückliche Bezugnahme auf diese AGB erfolgen.
- 1.6. Sondervereinbarungen bedürfen der Schriftform. Die allgemeinen Vertragsbedingungen gelten gegenüber im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen subsidiär.
- 1.7. Gast: Ist jede natürliche Person, die die Beherbergung/Seminarraum/Sportstätte in Anspruch nimmt. Der Gast ist in der Regel zugleich Besteller. Als Gast gelten auch jene Personen, die mit dem Besteller anreisen (z.B. Familienmitglieder, Freunde, etc.)
- 1.8. Besteller: Ist eine Person, die als Gast oder für einen Gast einen Beherbergungs-/Nutzungsvertrag mit SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH abschließt sowie eine Person, die mit SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH ein Rechtsgeschäft im Zusammenhang mit der Anmietung von Seminarräumen oder Verpflegung abschließt. Der Besteller wird Vertragspartner dieses Vertrages sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird.
- 1.9. Unternehmer: Der Begriff ist im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes zu verstehen.
- 1.10. Vertrag: Ist der zwischen SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH und dem Vertragspartner abgeschlossene Vertrag, dessen Inhalt in der Folge näher geregelt wird.
- 1.11. Hausordnung: Sind die Allgemeinen Benutzungsbedingungen der SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH, die in der Rezeption sowie sonst in den Eingangsbereichen der Anlage aushängen und die jeder Nutzer der Anlagen einzuhalten hat.

2. Vertragsabschluss, Anzahlung

- 2.1. Angebote der SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH sind unverbindlich und freibleibend; insbesondere stellt die Präsentation der Angebote auf der Website und versandten Preislisten kein bindendes Angebot dar; Abbildungen, Zeichnungen, gelten nur als Annäherungswerte, sofern diese beim jeweiligen

Produkt nicht als ausdrücklich verbindlicher Fixwert angegeben wurden. Satz- und Druckfehler bleiben vorbehalten. Geringfügige und sachlich gerechtfertigte Änderungen nimmt der Besteller in Kauf.

- 2.2. Bei Vertragsabschlüssen im Korrespondenzweg (Telefon, e-mail, online-Reservierungssystem,...) kommt der Vertrag erst durch die ausdrückliche Annahme der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Bestellers durch SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH zustande (Buchungsbestätigung). Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn die Partei, für die sie bestimmt sind, diese unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann, und der Zugang zu den bekannt gegebenen Geschäftszeiten von SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH erfolgt.
- 2.3. Der Besteller ist an sein Vertragsangebot 30 Tage gebunden. SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH ist berechtigt, Bestellungen auch nur zum Teil anzunehmen, oder ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 2.4. Weicht die Auftragsbestätigung von einer Buchung ab, so gilt im Zweifel die Auftragsbestätigung.
- 2.5. Ist der Besteller nicht zugleich Gast und/oder nimmt der Besteller die Bestellung für (weitere) Gäste vor, so bleibt der Besteller dennoch Vertragspartner der SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird. Bei Bestellungen in Namen und auf Rechnung des Gastes haftet der Besteller solidarisch für die von ihm getätigte Buchung.
- 2.6. Die Buchungsbestätigung wird grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen der Bestellung versandt. Für Buchungen, bei denen die Anreise am selben Tag wie die Buchung erfolgt, ist eine umgehende Kontaktaufnahme mit der SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH-Rezeption erforderlich.
- 2.7. SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH ist berechtigt, den Vertrag unter der Bedingung abzuschließen, dass der Gast und/oder Besteller bis zu dem in der Reservierungsbestätigung angeführten Zeitpunkt eine Anzahlung in der angegebenen Höhe leistet. Erklärt sich der Gast und/oder Besteller mit der Anzahlung (schriftlich oder mündlich) einverstanden, kommt der Vertrag mit Zugang der Einverständniserklärung bei SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH zustande. Klarstellend wird festhalten, dass das Einverständnis auch schlüssig durch Bezahlung der Anzahlung durch den Gast und/oder Besteller erfolgen kann. Bei Nichtleistung der Anzahlung ist SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Anzahlung ist grundsätzlich eine Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt. SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH behält sich jedoch das Recht vor, die Vorauszahlung des gesamten vereinbarten Entgelts zu verlangen. Die Kosten für die Geldtransaktion trägt der Gast und/oder

Besteller. Bei Kredit- und Debitkartenbezahlung gelten zusätzlich die jeweiligen Bedingungen der Kartenunternehmen. Anstelle der Abbuchung des Zahlungsbetrages ist SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH berechtigt die jeweilige Vorauszahlung auch im Wege einer Vorauftragung auf der Kreditkarte zu reservieren. Erteilt der Besteller/Gast/Kreditkarteninhaber dazu mit Bekanntgabe der Kreditkartendaten die ausdrückliche Zustimmung (Vorauftragung) und wird die Reservierung des Zahlungsbetrages durch das Kreditkartenunternehmen bestätigt, kommt der Vertrag zustande.

3. Entgelt, Zahlungskonditionen, Vorauftragung

- 3.1. Wird keine ausdrückliche Preisvereinbarung getroffen, so gelten die Listenpreise des Tages der Bestellung/Buchung.
- 3.2. Die Preislisten und sonstigen Kosten für die Nutzung der Sportanlagen, Seminarräume und Hotelzimmer sind der auf der Website der SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH veröffentlichten Tarifliste zu entnehmen. Änderungen der Tarife bleiben der SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH ausdrücklich vorbehalten.
- 3.3. Alle angegebenen Preise sind in € (Euro) angegeben und verstehen sich - sofern nicht ausdrücklich anders ausgewiesen - exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Leistungen, die lt. Vertrag und dieser AGB nicht ausdrücklich inkludiert sind, werden nicht Leistungsinhalt und werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.4. Beiträge für Dauernutzungsverträge sind wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient sofern nicht einzelvertraglich anders vereinbart der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index.
- 3.5. Als Bezugsgröße gilt die für den Monat des Vertragsschlusses errechnete Indexzahl. Die sich neu ergebende Nutzungsgebühr ist auf volle 10 Cent aufzurunden. Erfüllungsort für die Zahlung des Kunden ist SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH über den bezahlten Betrag verfügen können.
- 3.6. Sollte die Nutzung von Sportanlagen bereits mehr als 10 Minuten vor dem vereinbarten Reservierungszeitraum beginnen, bzw. die Nutzung mehr als 10 Minuten über diesen Zeitraum hinaus andauern (z.B. auf Grund von Auf- oder Abbauarbeiten, Reinigung), gilt pro angefangene Stunde ein pauschaler Kostenersatz in Höhe von EUR 75,00 als Entschädigung vereinbart. Für verlorene bzw. nicht retournierte Zimmerkarten oder andere Zutrittskarten wird ein pauschaler Kostenersatz in Höhe von € 5,00 pro Karte in Rechnung gestellt.

- 3.7. Das vereinbarte Entgelt ist mittels der im Rahmen des Buchungsprozesses vereinbarten Zahlungsmethode zu leisten.
- 3.8. Bei Dauernutzungsverträgen ist SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH berechtigt – sofern nichts Abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde – Rechnungen in regelmäßigen Abständen (zB in monatlichen Intervallen) zu legen.
- 3.9. Zahlungen haben prompt nach Rechnungserhalt ohne Skonto zu erfolgen.
- 3.10. Eingehende Zahlungen werden von SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH ungeachtet jeglicher Zahlungswidmung nach freiem Ermessen zuerst zum Kosten-, Aufwand- und Spesenersatz, dann zur Abdeckung der Verzugszinsen und zuletzt auf Rechnung der jeweils ältesten aushaftenden Schuld verwendet.

3.11. Zustimmung zu Kreditkartenabbuchungen bei Buchung mittels Kreditkarte:

Bei Buchung mittels Kreditkarte erteilt der Karteninhaber seine ausdrückliche Zustimmung, dass das Entgelt für die gebuchte Beherbergung bei Nichterscheinen des Gastes und/oder Bestellers ohne rechtzeitige Stornierung, von der Kreditkarte abgebucht werden können.

Der Karteninhaber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung, dass für den Fall, dass nach Abreise des Gastes und/oder Bestellers Forderungen gegen ihn festgestellt werden, die in dem aufgrund der Rechnung erstellten Belastungsbelegs noch nicht berücksichtigt waren, SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH diese Forderungen durch Nachbelastungs-Beleg innerhalb von 30 Tagen nach Abreise des Gastes und/oder Bestellers direkt von der Kreditkarte abbuchen lassen können.

Rückbuchungen erfolgen ausschließlich auf das im Rahmen der Buchung belastete Kreditkartenkonto.

Erfolgt die Fixierung einer Buchung durch Bekanntgabe einer Kreditkartennummer, stellt SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH eine Autorisierungsanfrage an den Kreditkartenherausgeber und es wird ein Betrag in der Höhe des Entgelts für die Beherbergung reserviert. Der Karteninhaber erteilt hierzu seine ausdrückliche Zustimmung

4. Zahlungsverzug

- 4.1. Im Falle des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 11 % p.a. verrechnet.

- 4.2. Bei Verzug auch mit nur einer Zahlung wird der gesamte offene Saldo des Vertragspartners aus diesem oder anderen Geschäften sofort und abzugsfrei zur Zahlung an SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH fällig. Dies gilt auch im Fall einer Raten- oder Stundungsvereinbarung, wenn eine Teilzahlung nicht fristgerecht getätigt wird. Für jede von SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH erstellte Mahnung werden Mahnkosten in der Höhe von EURO 30,00 pro Mahnung verrechnet.
- 4.3. SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH ist bei Verzug des Vertragspartners mit Zahlungen oder seinen sonstigen Leistungen - unbeschadet sonstiger Rechte - berechtigt, Lieferungen bzw. Leistungen aus diesem oder anderen mit dem Vertragspartner geschlossenen Verträgen bis zur Erbringung der vereinbarten Gegenleistung unter Wahrung der noch offenen Lieferfrist zurückzubehalten oder nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In letzterem Fall ist SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH berechtigt, die vereinbarte Anzahlung, mindestens aber die entsprechende Stornogebühr (Pkt 7.) als Mindestvertragsstrafe zu fordern bzw einzubehalten. Ein die Vertragsstrafe übersteigender Schaden ist zusätzlich zu ersetzen. SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH behält sich vor, mit säumigen Zahler nur noch gegen Vorkasse zu kontrahieren.

5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot des Bestellers

- 5.1. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder sonstigen Forderungen Zahlungen zurückzuhalten oder mit diesen aufzurechnen, sofern diese Forderungen nicht gerichtlich festgestellt oder von SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH anerkannt sind.
- 5.2. SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH steht hinsichtlich sämtlicher Forderungen aus den gegenständlichen Beherbergungsverträgen das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht gemäß § 970c ABGB sowie das gesetzliche Pfandrecht gemäß § 1101 ABGB an den vom Gast in die Zimmer/den Anlagen eingebrachten Sachen zu.

6. Zessions- und Verpfändungsverbot

- 6.1. Die Übertragung oder Verpfändung von Rechten und Forderungen des Bestellers/Gastes gegen SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH an Dritte ist ausgeschlossen.

6.2. In „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Kunden festgehaltene Zessionsverbote und alle sonstigen Vertragsbedingungen, die die Zessionen von Forderungen betreffen, gelten als nicht geschrieben, sodass SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH die Zession ihrer Forderungen jedenfalls frei bleibt.

7. Stornierung und Rücktritt

7.1. Durch den Besteller/Gast

Alle Stornos, Kontingentreduzierungen und Änderungen sind per E-Mail an office@sportzentrum-noe.at bekannt zu geben. Als Stornierungszeitpunkt gilt jener Zeitpunkt, in dem die Rücktrittserklärung SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH zugeht.

Um im Stornofall abgesichert zu sein, empfehlen wir unseren Gästen den Abschluss einer Storno-Versicherung.

7.1.1. STORNOS SPORTANLAGEN & SEMINARRÄUME

7.1.1.1. Stornofristen und Gebühren für Training, Match, Turnier, Seminar

- Storno bis 2 Wochen vor dem reservierten Termin keine Kosten
- Storno 2 Wochen bis 1 Woche vor dem reservierten Termin 50% der Kosten
- Storno innerhalb 1 Woche vor dem reservierten Termin 100% der Kosten

7.1.1.2. Stornofristen und Gebühren für VERANSTALTUNGEN & EVENTS

- Storno 8 Wochen bis 3 Wochen vor dem reservierten Termin 30% der Kosten
- Storno 3 Wochen bis 1 Woche vor dem reservierten Termin 50% der Kosten
- Storno innerhalb 1 Woche vor dem reservierten Termin 100% der Kosten

7.1.2. STORNOS HOTEL

7.1.2.1. Stornofristen und Gebühren für Einzelbuchungen

- Storno 8 Wochen bis 3 Wochen vor der 1. Nächtigung 30% der Kosten
- Storno 3 Wochen bis 1 Woche vor der 1. Nächtigung 50% der Kosten
- Storno innerhalb 1 Woche vor der 1. Nächtigung 100% der Kosten

7.1.2.2. Stornofristen und Gebühren für Gruppenbuchungen

Eine Gruppenbuchung liegt dann vor, wenn eine gemeinsame Buchung mit einer Sammelrechnung von mindestens 15 Personen oder mindestens 10 Zimmern vorliegt.

- | | |
|--|-----------------|
| - Storno ab Buchung bis 6 Monate vor der 1. Nächtigung | 10% der Kosten |
| - Storno 6 Monate bis 3 Monate vor der 1. Nächtigung | 30% der Kosten |
| - Storno 3 Monate bis 1 Woche vor der 1. Nächtigung | 50% der Kosten |
| - Storno innerhalb 1 Woche vor der 1. Nächtigung | 100% der Kosten |

7.1.2.3. Kontingentreduzierung

- Bis 3 Monate vor der 1. Nächtigung wird eine 20%ige Kontingentanpassung kostenfrei gewährt.
- Bis zur Ankunft der Gruppe wird eine 10%ige Kontingentanpassung kostenfrei gewährt.

7.2. Stornierung und Kündigung des Vertrages durch die SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH:

7.2.1. Die SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH behält sich ausdrücklich die Stornierung bereits erfolgter und bestätigter Reservierung vor, sofern dies aus betrieblichen Gründen (z.B. Wartung, Instandhaltung oder Schonung von Anlagen) erforderlich ist. Dies gilt auch im Falle von Eigenbedarf, wobei die SPORTZENTRUM Niederösterreich den Eigenbedarf zumindest 10 Tage vor Benützungsbeginn per E-Mail bekannt geben wird.

7.2.2. Darüber hinaus ist die SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH zur Stornierung berechtigt, wenn eine notwendige Kontaktaufnahme durch die SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH unter der angegebenen E-Mail-Adresse oder Telefonnummer nicht möglich ist.

7.2.3. Bei einer Stornierung durch die SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH wird der allenfalls bereits bezahlte Preis rückvergütet, wobei die Rückvergütung grundsätzlich auf die gleiche Weise erfolgt, wie die Bezahlung des Preises. Darüberhinausgehende Ansprüche (zB Schadenersatzansprüche) des Bestellers oder Gasts, welcher Art auch immer, entstehen daraus nicht.

7.2.4. SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH ist berechtigt aus nachstehenden wichtigen Gründen vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen mit sofortiger Wirkung aufzulösen, und zwar wenn

- das vereinbarte Entgelt nicht zum vereinbarten Zeitpunkt durch den Gast bezahlt wird.
- SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH aufgrund höherer Gewalt, auf Grund von Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Anordnungen, Folgen von auch nur lokalen Unwetterereignissen oder Umweltkatastrophen oder aufgrund sonstiger

außergewöhnlicher Umstände (§ 1104 ABGB) verpflichtet oder gezwungen ist, die vermieteten Räumlichkeiten oder Teile hiervon zu schließen bzw. eine Nutzung einzustellen.

- der Gast von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht.

7.2.5. Im Fall des berechtigten Rücktrittes von SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH sind sämtliche Ansprüche des Gastes gegenüber SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH ausgeschlossen, sofern keine zwingenden gesetzlichen Ansprüche bestehen.

8. Nutzung

8.1. Die SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH stellt die gebuchten Seminarräume, Sportstätten, Hotel und Restaurants nur zu den jeweils gebuchten Zeiten zur Nutzung zur Verfügung. Sofern Nutzung zu unbestimmten Zeiten vereinbart ist, so ist die Nutzung zu den allgemeinen Öffnungszeiten, wie diese auf der Website der SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH veröffentlicht werden, gestattet. Änderungen der Öffnungszeiten sind zulässig. Geplante Änderungen der Öffnungszeiten sind durch Aushang an geeigneter Stelle zumindest vierzehn Tage vor Wirksamwerden zu verkünden.

8.2. Die Hausordnung (Allgemeine Nutzungsbedingungen) stellen die Grundlage für die Nutzung der Anlagen und Räumlichkeiten der SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH dar und gestattet die SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH die Nutzung nur auf Basis dieser.

8.3. Der Besteller/Gast anerkennt, dass für die Nutzung der Seminarräume und Sportstätten, Hotel und Restaurants die Benützungsbefugnisse (Hausordnung) der SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH zur Anwendung gelangen und nimmt diese als bindend zur Kenntnis.

9. Höhere Gewalt

9.1. Ereignisse höherer Gewalt („Höhere Gewalt“) sind solche, die außerhalb des Einflussbereichs von SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH liegen und durch die SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird.

9.2. Höhere Gewalt liegt insbesondere (ohne weitere Fälle auszuschließen) in folgenden Fällen vor:

- Krieg, bewaffnete Konflikte und Feindseligkeiten oder deren ernsthafte Androhung sowie Bürgerkrieg, Aufruhr, Revolution, militärische oder usurpierte Macht und Mobgewalt;

- Terrorakte, Sabotage oder Piraterie;
- rechtmäßige oder rechtswidrige Amtshandlungen, behördliche Anordnungen, Regeln, Vorschriften oder Anweisungen, durch die die SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird;
- Naturkatastrophen wie z.B. Überschwemmungen (auch lokale), Erdbeben, Flächenbrände;
- Epidemien, Pandemien, Endemien;
- Explosion, Brand oder Zerstörung der Sportanlagen,
- längerer Ausfall von Transport-, Telekommunikations- oder elektrischen Mitteln oder - Wegen;
- Streik und rechtmäßige Aussperrungen;
- Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen bei Vorlieferanten von SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH gelten als Höhere Gewalt, soweit der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis höherer Gewalt gemäß Vorstehendem an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.

9.3. SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH wird dem Kunden unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der Höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die Auswirkungen der Höheren Gewalt so weit wie möglich zu beschränken.

9.4. Beide Vertragsparteien werden sich bei Eintritt Höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung die während dieser Zeit nicht genutzten Zeiten nachgenutzt werden sollen.

9.5. Jede Vertragspartei ist berechtigt, von den von der Höheren Gewalt betroffenen Verträgen zurückzutreten, wenn die Höhere Gewalt mehr als acht (8) Wochen andauert oder wenn sich herausstellt, dass sie über einen solchen Zeitraum andauern wird.

9.6. Das Recht jeder Vertragspartei, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

9.7. In Fällen höherer Gewalt ist SPORTZENTRUM Niederösterreich ab dem Zeitpunkt, zu dem das Ereignis höherer Gewalt ein Leistungshindernis darstellt, für die Dauer und im Umfang des Bestehens des Ereignisses von seiner Lieferverpflichtung und der Erfüllung von sonstigen Vertragspflichten sowie von jeglicher Haftung für Schäden oder sonstigen vertraglichen Rechtsbehelfen wegen Vertragsverletzung befreit.

10. Besondere Regeln für Dauernutzungsverträge

- 10.1. Dauernutzungsverträge werden – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart - auf die Dauer einer Saison geschlossen und verlängert sich automatisch um eine weitere Saison, wenn nicht bis 1. August des jeweiligen Jahres schriftlich mitgeteilt wird, dass eine Verlängerung nicht gewünscht ist. Eine Saison entspricht einem Schuljahr in Niederösterreich.
- 10.2. Der Vertrag kann von beiden Seiten vorzeitig zum Ende des eines Schulsemesters gekündigt werden. Die Kündigung ist rechtzeitig, wenn sie dem Vertragspartner spätestens einen Monat vor Vertragsende zugegangen ist oder mitgeteilt wurde.
- 10.3. SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung – auch vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit und ohne an Kündigungsfristen und -termine gebunden zu sein – kündigen, wenn:
- der Besteller mit der Bezahlung des Mietentgelts in Verzug ist und der ausständige Mietentgelts trotz einer Nachfristsetzung von zumindest 14 Tagen nicht vollständig entrichtet wird;
 - der Besteller oder dessen Mitglieder und Gäste wiederholt und trotz zweimaliger erfolgloser Abmahnung erneut gegen die Vorschriften der Allgemeinen Nutzungsbedingungen (Hausordnung) verstößt/verstoßen;
 - der Besteller oder dessen Mitglieder und Gäste im SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH eine gerichtlich strafbare Handlung, die nur vorsätzlich begangen werden kann, setzt.
- 10.4. **Betriebsunterbrechungen:** Zur Sanierung, Reinigung und Reparatur der Anlagen und Räumlichkeiten sind gänzliche bzw teilweise Betriebsunterbrechungen möglich. Diese werden bei Notwendigkeit vom Besteller akzeptiert und berechtigen ihn weder zu Schadenersatzforderungen noch zur vorzeitigen Kündigung. Im Falle von Betriebsunterbrechungen wird dem Besteller jedoch anteilig der Teil des Entgelts von SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH refundiert, der den nicht nutzbaren Flächen und Zeiträumen entspricht.

11. Besondere Regeln bei Veranstaltungen

- 11.1. Sämtliche Trainings- oder Wettkampfveranstaltungen müssen von einem vorher namhaft gemachten Verantwortlichen geleitet werden. Die für die Gruppe verantwortliche Person ist verpflichtet, sich vor Beginn der jeweiligen Benützungsstunde bei der Rezeption der SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH zu melden.

- 11.2. Sämtliche Auf- und Abbauarbeiten sind innerhalb der gebuchten Benützungzeiten durchzuführen. Für den Abtransport aller angelieferten Sportgeräte und sonstiger Gegenstände ist unverzüglich nach der Veranstaltung selbst Sorge zu tragen. Des Weiteren sind die Sportanlagen, Räumlichkeiten und Anlagen nach der Benützung in den Zustand bei Übernahme zu bringen.
- 11.3. Für die Reinhaltung der Sportanlagen, wie auch der Garderoben hat der Vertragspartner Sorge zu tragen. Sollte dies nicht erfolgen, werden die anfallenden Kosten diesem in Rechnung gestellt.
- 11.4. Info-, und Verpackungsmaterial, Karton, Glas, Sondermüll, etc. hat der Vertragspartner selbst zu entsorgen. Die Benützung des Entsorgungssystems der SPORTZENTRUM Niederösterreich GmbH für diese Müllarten ist nur im Falle einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung gestattet. Im Falle des Zuwiderhandelns werden die anfallenden Kosten der Müllbeseitigung der Nutzerin oder dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- 11.5. Für die Einhaltung und Organisation sämtlicher, vor allem sicherheitsrelevanter Auflagen (Anwesenheit von Rettung bzw. ärztlichen Dienst, Polizei, Feuerwehr, etc.) hat Vertragspartner selbst zu sorgen, ebenfalls für eine allenfalls erforderliche Meldung bzw. Bewilligung der Veranstaltung bei der Behörde. Die Kosten sind vom Vertragspartner selbst zu tragen.
- 11.6. Einrichtungsgegenstände sowie technische und sportliche Anlagen sind sorgsam zu behandeln.
- 11.7. Eigene elektrische Anlagen dürfen nur mit Zustimmung von SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH verwendet werden. Die Aufstellung von Dekorationen oder eigenen Einrichtungsgegenständen ist nur mit Zustimmung von SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH gestattet. Die Gegenstände müssen sämtlichen behördlichen Bestimmungen und Auflagen entsprechen, insbesondere brandschutzrechtlichen Bestimmungen, udgl.
- 11.8. Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche behördliche Genehmigungen zur Abhaltung der Veranstaltung selbst zu besorgen und ist dieser allein dafür verantwortlich. Der Besteller wird diesbezüglich SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH vollkommen schad- und klaglos halten.
- 11.9. Bei Veranstaltungsende sind alle Gegenstände wieder zu entfernen und vom Besteller mitgebrachtes Verpackungsmaterial ist von diesem auf eigene Kosten zu entsorgen.
- 11.10. Allfällige sonstige mit der Einräumung der Nutzungsrechte, dem Abschluss der Vereinbarung sowie der Durchführung einer Veranstaltung verbundene Kosten, Gebühren und Abgaben trägt der Besteller selbst.

- 11.11. Auflage, Preis und Vertrieb von Eintrittskarten hat der Besteller zu besorgen. Wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart, ist neben dem Benützungsentgelt eine prozentuelle Abgabe in Höhe von 10% der erzielten Einnahmen durch die Eintrittskarten zu leisten.

12. Besondere Bedingungen für Buchung von Hotelzimmern

- 12.1. Die Zimmer sind - sofern im Rahmen des Buchungsprozesses keine anderen Zeiten genannt werden, am Tag der Anreise ab 15.00 Uhr bezugsfertig. Am Tag der Abreise sind die Zimmer bis längstens 10.00 Uhr vom Gast freizumachen. Wenn die Räumlichkeiten zu einem späteren Zeitpunkt freigemacht werden, ist SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH berechtigt das Entgelt für einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen.
- 12.2. Für den Fall, dass das Zimmer bereits anderweitig vergeben ist, ist SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH berechtigt das Zimmer zu räumen und die im Zimmer zurückgelassenen Gegenstände des Gastes auf Kosten des Gastes und/oder Bestellers einzulagern bzw. zu hinterlegen. Schadenersatzansprüche gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- 12.3. Jegliche Weitergabe der Zimmer (in welcher rechtlichen Form auch immer) ist unzulässig. Eine Nutzung der Zimmer darf ausschließlich durch den Gast und die im Buchungsprozess bekanntgegebenen Mitreisenden erfolgen.
- 12.4. Der Gast hat die Räumlichkeiten in ordnungsgemäßem Zustand übernommen und verpflichtet sich, diese pfleglich und unter möglicher Schonung der Substanz zu behandeln.
- 12.5. Das Rauchen in den Räumlichkeiten ist ausdrücklich untersagt.
- 12.6. Auch die Mitnahme von Haustieren, insbesondere Hunden, ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Funktionshunde.
- 12.7. Der Gast ist berechtigt während der Aufenthaltsdauer den bestehenden WLAN-Zugang von SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH unentgeltlich zu nutzen. Die Nutzung hat im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH übernimmt keine Haftung für allfällige Ausfälle der Internetverbindung oder externe Angriffe und allenfalls dadurch für den Gast entstehende Nachteile. Die Nutzung erfolgt auf eigenes Risiko.

13. Besondere Bedingungen für die Gastronomie

- 13.1. Allfällige Wünsche betreffend Öffnung des Restaurants außerhalb der bestehenden Öffnungszeiten (z.B. bei Veranstaltungen) sind mit der SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH im Einzelnen abzustimmen.

13.2. Die gastronomische Betreuung von Veranstaltungen oder Ähnlichem erfolgt grundsätzlich durch die SPORTZENTRUM Niederösterreich GmbH. Die Inanspruchnahme anderer Personen bzw. Firmen bedarf der vorherigen Zustimmung der SPORTZENTRUM Niederösterreich GmbH.

14. Gewährleistung, Mängelrüge, Haftung

14.1. Die Ausübung des jeweiligen Sportes auf den Sportanlagen und den zur Verfügung gestellten (Sport)Geräte erfolgt auf eigene Gefahr.

14.2. Der Besteller nimmt zur Kenntnis und hat sicherzustellen, dass alle Personen (Gäste/Nutzer), die auf Basis seines Vertrages die Anlagen, Geräte und Räumlichkeiten der SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH nutzen, sich vor Benützung der zur Verfügung gestellten Anlagen und (Sport)Geräte die Hausordnung zur Kenntnis nehmen.

14.3. Der Besteller nimmt weiters zur Kenntnis und hat sicherzustellen, dass alle Personen (Gäste/Nutzer), die auf Basis seines Vertrages die Anlagen, Geräte und Räumlichkeiten der SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH nutzen, sich vor Benützung der zur Verfügung gestellten Anlagen und (Sport)Geräte selbst von deren Funktionsfähigkeit und Mängelfreiheit zu überzeugen.

14.4. Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche gegen SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH bestehen nur, wenn der Besteller Mängel unmittelbar nach Beginn der Nutzung der Anlage/Räumlichkeiten SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH gegenüber schriftlich rügt.

14.5. Es gilt die Vermutung, dass (Sport)Geräte und Anlagen, an denen vor Benützung kein Mangel und / oder Schaden festgestellt und an der Rezeption gemeldet wurde, als im Zeitpunkt der Übergabe, mangel- und schadensfrei gelten. Mängel bzw. Schäden, die bei der Übernahme festgestellt werden, sowie Schäden, die während der Benützung entstehen, sind sofort bei der Rezeption zu melden. Etwaige Reparaturkosten gehen zu Lasten des Bestellers, sofern der Schaden durch unsachgemäße Nutzung entstanden ist.

14.6. Eine Haftung für allfällige Schäden des Bestellers/Gastes aufgrund einer Vertragsverletzung durch SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH, gleichgültig ob es sich hierbei um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden handelt, ist außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes ausgeschlossen, sofern SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH nicht Vorsatz oder krasse grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, wobei die Beweislast dafür auch hinsichtlich des Verschuldens beim Besteller/Gast liegt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von mittelbaren

Schäden sowie solchen aus Ansprüchen Dritter gegen den Vertragspartner/Gast sind ausgeschlossen.

- 14.7. Schadenersatzansprüche des Bestellers gegenüber SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH - sofern solche nach den vorstehenden Bestimmungen überhaupt bestehen - verjähren jedenfalls innerhalb eines Jahres nach der Nutzung, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist gerichtlich geltend gemacht wurden.
- 14.8. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH aufgrund Schädigungen, die diese dem Besteller ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits dem Besteller zufügen.
- 14.9. Der Besteller hat selbst für eine klaglose Abwicklung von Veranstaltungen zu sorgen. Im Verhältnis zur SPORTZENTRUM Niederösterreich übernimmt der Besteller die Verantwortung für die Veranstaltung, auch wenn ein Dritter im Außenverhältnis als Veranstalter auftritt. Die SPORTZENTRUM Niederösterreich übernimmt keinerlei Haftung für Veranstaltungen.
- 14.10. Für etwaige Sach- oder Personenschäden, die während der Benützungsdauer/Veranstaltung durch den Besteller, seine Mitglieder, Mitarbeiter, Vertragspartner und/oder Besucher verursacht werden, haftet der Besteller.
- 14.11. Die Räumlichkeiten sind in gleich gutem Zustand wie bei Übergabe an den Gast wieder zurückzustellen, dies unter Berücksichtigung einer gewöhnlichen Abnutzung.
- 14.12. Für die vom Gast in die Zimmer/Anlagen eingebrachten Sachen übernimmt SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH keine Haftung für Verlust oder Beschädigung.
- 14.13. Der Besteller übernimmt die Verantwortung für den Gast und sonstige Personen, die mit seiner Zustimmung oder der Zustimmung des Gastes Zugang zu den Zimmer erhalten haben, sodass er für Schäden haftet, die er oder diese Personen, schuldhaft verursacht haben.
- 14.14. Im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte (wie zB. Nutzer, Veranstalter, Mitglieder, Gäste, Besucher, eigene Vertragspartner,..) hat der Besteller SPORTZENTRUM Niederösterreich vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 14.15. Der Besteller hat selbst für eine versicherungsmäßige Deckung der mit einer Veranstaltung verbundenen Risiken zu sorgen und über Verlangen der SPORTZENTRUM Niederösterreich GmbH den Abschluss einer geeigneten und angemessenen Versicherung nachzuweisen.

15. Immaterialgüterrechte/Werbung

- 15.1. Urheberrechte und Geschmacksmuster an Waren, Verpackungen, Fotos und Illustrationen, Werbesujets usw sind und verbleiben bei SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH und stellen ausschließliches geistiges Eigentum von SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH dar.
- 15.2. SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH hält diverse Marken- und Kennzeichenrechte insbesondere am „SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH-Logo“ und dem „SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH- Schriftzug“.
- 15.3. Bei allen Werbungen und öffentlichen Aussendungen, welche die Bezeichnung „SPORTZENTRUM Niederösterreich GmbH / SPORTZENTRUM Niederösterreich“ beinhaltet, ist das Logo der SPORTZENTRUM Niederösterreich GmbH zu verwenden, sowie auf den korrekten Wortlaut: „SPORTZENTRUM Niederösterreich“ zu achten.
- 15.4. Vertragspartner der SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH können im Zuge des Vertragsabschlusses Vorlagen für Werbezwecke anfragen. Vertragspartnern wird mit Übermittlung von Vorlagen gestattet, bspw. in Form von Flugblättern, Social Media Beiträgen ect, auf denen Veranstaltungen im SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH beworben werde, diese Datensätze/Vorlagen zu verwenden.
- 15.5. Jegliche Verwendung, Bearbeitung, Veränderung, Manipulation, sonstige Vervielfältigung oder Zurverfügungstellung im Netz zu anderen bzw eigenen Zwecken oder abweichende Verwendung ist untersagt, sofern nicht eine ausdrückliche schriftlich Genehmigung für die abweichende Nutzung vereinbart wird. SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH räumt damit lediglich ein jederzeit widerrufbares, einfaches, nicht exklusives Lizenzrecht ein, und gelten diese immer nur bis auf Widerruf für den konkreten Einzelfall als erteilt.
- 15.6. Die Aufstellung, von anderen Werbetafeln bzw. Werbetransparenten bzw. sonstige Werbemöglichkeiten als jenen der SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH, bedarf der Genehmigung durch die SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH. Für Merchandising oder andere Verkaufsstandflächen während einer Veranstaltung wird bei Anmeldung der Veranstaltung ein Pauschalentgelt festgesetzt.

16. Geheimhaltung

- 16.1. Sämtliche geschäftliche Informationen, die dem Kunden im Zuge der Geschäftsbeziehung mit SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH bekannt werden, - worunter insbesondere alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen zu verstehen sind - sind Dritten gegenüber zeitlich unbeschränkt geheim zu halten (Geschäftsgeheimnis).
- 16.2. Der Vertragspartner hat diese Verpflichtung auch seinen Mitarbeitern zu überbinden.

17. Datenschutzhinweis

17.1. (1) Die Datenschutzhinweise gemäß Artikel 13 ff DSGVO sind unter <http://www.sportzentrum-noe.at/datenschutz> abrufbar.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Vertragssprache

18.1. Erfüllungsort ist der Ort der gemieteten Räumlichkeiten.

18.2. Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

18.3. Internationale Zuständigkeit ist in Österreich, der Gerichtsstand liegt beim sachlich zuständigen Gericht für St. Pölten. SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH ist jedoch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

18.4. Unabhängig davon, ob die AGB nicht nur in deutscher, sondern auch in anderer Sprache übermittelt werden, ist stets die deutsche Fassung maßgebend. Diese geht der anderssprachigen Fassung, insbesondere bei Abweichungen, Unklarheiten, Zweifeln oder dergleichen, vor.

19. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommende rechtswirksame Ersatzregelung als vereinbart.

20. Änderung der AGB

20.1. Änderungen und Abweichungen von diesen AGBs müssen schriftlich vereinbart werden, das gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von diesem Schriftlichkeitsgebot.

20.2. SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH behält sich das Recht vor, Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vorzunehmen.

20.3. SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH wird den Besteller rechtzeitig vor Wirksamwerden der Änderungen davon informieren. Die Verständigung kann per E-Mail erfolgen oder via Aushang an der Rezeption stattfinden.

20.4. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Besteller den Änderungen nicht binnen vier Wochen ab Zugang der Verständigung erkennbar widerspricht. SPORTZENTRUM NIEDERÖSTERREICH wird den Besteller gesondert darauf hinweisen, dass die Änderungen mangels rechtzeitigen Widerspruchs als genehmigt gelten.